Herrenberg
die mitmachstadt

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Herrenberg
vom 22.12.2022

GROßE KREISSTADT HERRENBERG

11. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung (WVS) vom 21.07.1998

Vom 20.12.2022

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 13 des Kommunalabgabegesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Herrenberg am 20.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Satzungsänderung

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung –WVS) vom 21.07.1998, veröffentlicht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Herrenberg am 30.07.1998, zuletzt geändert durch die 10. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 17.12.2019, veröffentlicht auf der Homepage der Großen Kreisstadt Herrenberg am 19.12.2019, wird wie folgt geändert:

1.) In **§ 42 – Verbrauchsgebühren – Absatz 1 Satz 2** wird die Verbrauchsgebühr für das Trinkwasser (a) wie folgt geändert:

a) je m^3 Trinkwasser 2,36 €

2.) In **§ 15 – Kostenerstattung** wird der Absatz 1 mit folgendem Wortlaut geändert:

(1) die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse. Dies gilt auch für den Teil des Hausanschlusses (Grundstücksanschluss), der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (§ 14 Abs. 2.).

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Großen Kreisstadt Herrenberg geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Ausgefertigt!
Herrenberg, den 21.12.2022

Thomas Sprißler
Oberbürgermeister

signiert von:
Tom Michael
am: 26.08.2024
mit:
digiSeal® by secrypt

Vanessa Eckert

Digital unterschrieben von Vanessa Eckert
Datum: 2022.12.22 08:36:47 +01'00'